

Kanton Solothurn

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **9/1923 (1923)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-27281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(Art. 24 bis 26 des Gesetzes vom Jahre 1917), dem neuen Gesetze unterstellen.

Art. 25. Die Pensionen der ehemaligen Vereinsmitglieder von früher als 1881, welche sich nicht den spätern Gesetzen unterstellt haben, bleiben endgültig auf Fr. 80.— festgesetzt.

VII. Kapitel.

Außerordentliche Zuweisungen.

Art. 26. Der Staatsrat wird die Zuweisungen, welche notwendig sind, um der Unzulänglichkeit des Garantiekapitals zu steuern, auf die Bundessubvention an die öffentliche Primarschule erheben.

Art. 27. Nach einer ersten Periode von fünf Jahren und hernach alle zehn Jahre wird die technische Lage der Kasse untersucht werden, um die außerordentlichen Zuweisungen, welche dieser noch gemacht werden müssen, festzusetzen. Der Staatsrat trifft die Maßnahmen, welche notwendig sind, um die Stabilität der Kasse zu sichern und um dem Großen Rat je nach den Bedürfnissen eine Abänderung der Beiträge oder Leistungen zu beantragen.

VIII. Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Art. 28. Sämtliche Bestimmungen, welche mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 29. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft.

Also beschlossen vom Großen Rat, zu Freiburg, den 14. Februar 1922.

3. Règlement de la Caisse de retraite et d'invalidité des membres du personnel enseignant des écoles primaires et secondaires publiques. (Du 18 mai 1922.)

XI. Kanton Solothurn.

Lehrerschaft aller Stufen.

Verordnung betreffend die V. Klassifikation der Einwohner- bzw. Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 21. Februar 1922.)